

Dr. Wolf-Rüdiger Molkentin
Rechtsanwalt

Bergfriede 10 - D-24235 Laboe



[mail@] ra-molkentin.de

fon/fax:

[+49] [0] 43 43 - 42 14 10

Schwerpunkte: Zivilrecht, insbes. Vertrags- u. Schadensrecht · Strafverteidigung und Verkehrsrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Molkentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe

Landgericht Kiel
– 6. große Strafkammer –

Harmsstraße 99 - 101
24114 Kiel

Abschrift

Meine Akte: 5W/09

Laboe, den 8. Oktober 2009

In der

Strafsache 6 KLS 10/09 gegen [REDACTED] u.a., hier: [REDACTED]

wird hiermit die

Aussetzung

der Hauptverhandlung beantragt.

Begründung:

Der Verteidigung ist es während der jüngsten, zu diesem Zweck erfolgten 14-tägigen Unterbrechung der Hauptverhandlung aus der Kammer bekannten Gründen nicht möglich gewesen, abgesehen von einem im Ergebnis bereits an den technischen Unzulänglichkeiten gescheiterten Versuch Einsicht in die Datenbank des Herrn [REDACTED] zu nehmen.

Schon die Aktenlage zu den 53 in der Anklageschrift benannten Fällen erfordert aber eine solche Einsichtnahme, so dass selbst unter Außerachtlassung der gegenwärtigen Unmöglichkeit, die noch *weitergehenden* Vorwürfe nachzuvollziehen, eine zeitaufwendige Durcharbeitung des Inhaltes dieser Datenbank durch die Verteidigung zwingend geboten ist.

1. Eine umfassende Einsichtnahme in die Datenbank ist aktuell unabdingbar

Allerdings ist – das muss hier zunächst noch einmal in der gebotenen Kürze festgehalten werden – eine solche Einsichtnahme bereits deshalb unabdingbar, weil die Anklage – so

jedenfalls haben sich, freilich neuerdings mit Ausnahme von Frau Dr. [REDACTED], bislang alle damit staatlicherseits mit ihr befassten Juristen einschließlich des II. Strafsenates des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts geäußert, und so will doch wohl die von Frau Dr. [REDACTED] und Frau Dr. [REDACTED] verfasste Anklageschrift auch selbst verstanden werden – auch jene mehr als 700.000 angeblichen weiteren Schadensfälle mit umfasst, die zu einem ganz überwiegenden Teil einzig über die Datenbank überhaupt zu erschließen wären.

Verurteilt werden könnten die Angeklagten, wenn denn überhaupt, für diese Taten (ganz wie auch für die 53 in der Anklage benannten) nur auf Grund jeweils ins Einzelne gehender, je einzelne Geschädigte namhaft machender Tatnachweise. Solche Nachweise sind indessen nur auf Grundlage des in der Datenbank enthaltenen Datenmaterials überhaupt vorstellbar.

Eine Beratung zu der demnächst auch an Herrn [REDACTED] zu richtenden Frage, ob er sich zum jetzigen Zeitpunkt in der Sache einlassen wolle, kann deshalb seitens der Verteidigung – wie bereits mehrfach erklärt – nicht in der vor diesem Hintergrund gebotenen Weise erfolgen, bevor die betreffenden „Akten“ im vollen Umfang gesichtet sind.

2. Widersprüchlichkeit und Unvollständigkeit der Akten zu den 53 Fällen

Auch wenn aber die Kammer, wie zuletzt in ihrem Beschluss aus der vergangenen Woche, sich nach wie vor über diese rechtlich zwingenden Einwendungen ohne weiteres meint hinwegsetzen zu können, muss sie aber doch immer noch (und zwar zum jetzigen Zeitpunkt!) jene Akteneinsicht ermöglichen, die zur Prüfung der die 53 benannten Fälle erforderlich ist.

Eine erneute Einsichtnahme in die *Fallakten* hat nun bereits für den **Fall Nr. 30** der Anklage (dazu gehört die in der Ordnung der Akten an dritter Stelle stehende Fallakte M 8) eine völlige Nichtübereinstimmung des Anklagevorwurfes

(„859 SMS an die Kurzwahlnummer 22324“)

gegenüber dem Inhalt der Fallakte ergeben. Dort heißt es nämlich auf dem neu hinzugekommenen Bl. 47 in einem abschließenden Vermerk der Bezirkskriminalinspektion Kiel vom 11. Juli 2009 unter „2.“:

„In der Akte befinden sich Handyrechnungen von E-Plus für April und Mai 2007. Hieraus ergeben sich 481 SMS, die an die 44433 (Fa. [REDACTED]) verschickt wurden. Die Rechnung für Juni liegt nicht vor.“

Noch einmal: **Nach der Anklageschrift soll es um die Nummer 22324 gehen, in der Fallakte handelt es sich jedoch um die Nummer 44433.**

Auch der weitere Blick in die betreffende Fallakte und auch den betreffenden Beweismittelband 14 sowie die zugehörige, von der Kammer zur Verfügung gestellte DVD behebt diesen Widerspruch nicht.

So hat der angeblich Geschädigte gem. Bl. 4 der **Fallakte** auch seinerseits von der Nummer 44433 gesprochen; auch die von ihm eingereichten Rechnungen betreffen, soweit ersichtlich, eben diese Nummer (und jedenfalls *nicht* die in der Anklageschrift an betreffender Stelle genannte).

Dass es sich auch nicht um einen bloßen Übertragungsfehler handelt, ergibt sich schon daraus, dass (siehe das soeben Zitierte) auch die jeweiligen Anzahlen der versandten SMS überhaupt nicht übereinstimmen.

Der **Beweismittelband 14** (von dem man sich ja zunächst noch weiteren Aufschluss erhoffen könnte) enthält insoweit ebenfalls nur einen (offenbar von Herrn ██████ zusammengestellten) Dialog mit der Kurzwahlnummer 44433; gleiches gilt für die besagte DVD.

Hieraus ergibt sich für die Verteidigung unabweisbar das Erfordernis, diesem ansonsten unbehebbareren Widerspruch in der Datenbank selbst weiter nachzugehen.

3. Es besteht weiterer Aufklärungsbedarf über die Akten in Papierform hinaus

Darin erschöpft sich jedoch die Problematik bei weitem noch nicht:

Es genügt nämlich bereits der *nächste* Blick auf den in der Anklageschrift *unmittelbar folgenden Fall Nr. 31* (██████████), um einen weiteren Mangel zu erkennen, der dann auch ganz offensichtlich eine Mehrzahl weiterer Fälle betrifft.

Die Staatsanwaltschaft hat es nämlich offensichtlich nicht für nötig gehalten, der Verteidigung wie auch dem Gericht bislang die Einsicht in mehr als jeweils *einen* Dialog zu ermöglichen (zumindest die DVD, bei der sich dies ja bereits an der Anzahl der Dateien ersehen lässt, enthält auch ansonsten tatsächlich keine *weiteren* Dialoge). Dies wäre aber bei denjenigen Anklagepunkten, in welchen der Vorwurf die Übersendung an *mehrere* – durch die Ermittlungsbehörde dem angeblichen ██████-„Firmengeflecht“ zugeordnete – Kurzwahlnummern einschließt, doch zwingend erforderlich.

Im selben Beweismittelband (Nr. 14) wie auch auf der DVD also beschränkt sich die Darstellung der SMS-Nachrichten zum Fall Nr. 31 auf den Nachrichtenaustausch zwischen den Rufnummern 0173 ██████ und 55599 (beginnend mit

„Herzlich willkommen im SMS-Chat Info AGB www.me-services.de/agb.html (Teilnahme am MES SMS-Chat 1,99 eur/sms zzgl. D1/D2-TPL“

und endend mit

„Dauergeile Sie, 23 (Ihr Nahbereich 5,7 KM) hat sich gerade im Sexchat angemeldet. Sucht: Livesex, GV, OV, AV. Maße: 92/61/90“).

Damit hat es dann auch sein Bewenden, obwohl aber doch den Angeklagten und auch Herrn ██████ in der Anklageschrift zu diesem Punkt auch der Dialog des selben angeblich Geschädigten mit der Kurzwahlnummer 55444 zur Last gelegt wird.

Noch einmal: **Nur der Dialog zur Nummer 55599 findet sich in dem der Verteidigung und dem Gericht zur Verfügung gestellten Akten- bzw. Datenmaterial, nicht jedoch der zur Nummer 55444.**

Gleiches gilt für zahlreiche weitere Fälle. Es **fehlen** damit jeweils mindestens ein – weiterer – Dialog, teilweise aber bis zu vier! – weitere – Dialoge in den Fällen 3, 4, 7, 9 (zwei), 15, 16, 19 (zwei; eine *weitere* Nummer ist, wie bereits zu Beginn der Hauptverhandlung vorgetragen, ohnehin fälschlicherweise mitgerechnet worden), 20 (drei), 22, 29, 31 (wie soeben näher dargestellt), 34 (zwei), 42, 46, 48 (vier) und 50 (zwei).

Das macht in der Summe **fünfundzwanzig Dialoge** (mit einer bislang noch völlig unbekannt Anzahl von SMS), die bislang in *keiner* Weise auf Papier dokumentiert oder auch mittels Datenträgern zugänglich gemacht worden sind. Auch hierzu, im Umfang von etwa **einem Drittel** der laut Anklageschrift inkriminierten Dialoge nämlich, *muss* also zwingend die Datenbank zu Rate gezogen werden, um überhaupt den Anklagevorwurf erst einmal *nachvollziehen* zu können.

4. Daraus ergibt sich zwingend die Aussetzung der Hauptverhandlung

Damit hat sich also ein *weiterer* Aufklärungsbedarf in mehrerlei Hinsicht ergeben, der zur Durcharbeitung des in der Datenbank des Herrn ██████ enthaltenen und nur über sie zu erschließenden Materials zwingt.

Wohl bemerkt: Die Rede ist an dieser Stelle nun nicht mehr von jenen (allerdings noch weitaus problematischeren) 700.665 angeblichen *weiteren* Schadensfällen, von denen bereits die Vorführung der Datenbank durch Herrn ██████ von der BKI Flensburg ergeben hat, dass insoweit sogleich weit über 200.000 SMS – weil nach Inhalt, Nummern und Zeit vollkommen identisch – ausgeschlossen werden können.

Hier werden – dies sei doch auch an dieser Stelle wenigstens am Rande angemerkt – ganz erhebliche weitere Mengen folgen; und zwar nicht allein an aufgrund diverser Umstände nicht vorwerfbaren SMS, sondern auch an angeblich geschädigten *Personen*. Von diesen haben etwa (wie eine probeweise gestartete Anfrage in der Datenbank ergeben hat) Hunderttausende überhaupt nur *eine*, womöglich noch gar nicht kostenpflichtige (oder aber überhaupt nicht auf eine „Einladung“ zum Chat reagierende) SMS versandt

(wie sich schon gem. S. 10 der Anklageschrift ergibt), so dass bereits die Zahl von 700.718 angeblich Geschädigten nicht im Entferntesten zu halten sein wird.

Doch zurück zum **Kernvorwurf** der Anklage: zu demjenigen Stück nämlich, in welchem *überhaupt* gewisse Konkretisierungen (obschon auch hier nur auf der sozusagen untersten Ebene des jeweils angeblichen Schadenseintrittes) angebracht worden sind und dann doch wohl selbst nach Auffassung dieses Gerichts eine konkrete Aufklärung erfolgen soll.

Wenn, wie dargestellt, auch diese im Zentrum der Anklage stehenden Vorwürfe durch das bislang zur Akte genommene Material *bei weitem* nicht abgedeckt sind, *muss* zunächst Einsicht auch in die Datenbank erfolgen.

Allein zu den 53 Fällen der Anklage wird dies umfangreiche Rechercharbeiten erforderlich machen. Diese werden sich auch nicht trennen lassen von jenen weiteren Fragen, die sich der Verteidigung hier – den Wert und die Aussagekraft der gesamten Dokumentation und Datensammlung bzw. ihrer Umsetzung in die einzelnen Anklagevorwürfe und damit auch wieder die Zulänglichkeit der Anklageschrift selbst betreffend – stellen.

Deshalb ist die **Aussetzung** der Hauptverhandlung, wie sich *spätestens* jetzt erwiesen hat, unvermeidlich.

(Dr. Molkentin, Rechtsanwalt)